



MERKBLATT

Installation und Betrieb von Trinkwasserversorgungsanlagen auf Volks- bzw. Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen

1. Grundsätzliches

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel.

Bei Veranstaltungen unter freiem Himmel erfolgt die Trinkwasserversorgung üblicherweise über Hydranten und mobile Schlauchleitungen. Durch Verwendung ungeeigneter Installationen bzw. Materialien oder durch unsachgemäße Betriebsweise kann es zum Eintrag von Krankheitserregern und somit zu einer Gesundheitsgefährdung der Veranstaltungsbesucher kommen.

Die gesetzlichen Grundlagen und die anerkannten Regeln der Technik enthalten Vorgaben über die Art, den Umstand, die Verantwortlichkeit und die technischen Möglichkeiten zur Umsetzung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die bundeseinheitlichen Rechtsvorschriften haben uneingeschränkte Gültigkeit auch für **nicht ortsfeste Lebensmittelbetriebe** (z. B. Imbiss-Stände, Verkaufsautomaten, mobile Verkaufswagen usw.). Aus der Vielzahl der gesetzlichen und technischen Vorgaben sind dies in Bezug auf Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für Lebensmittelbetriebe insbesondere

- **Trinkwasserverordnung (TrinkwV)**
- **Infektionsschutzgesetz (IfSG)**
- **Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)**
- **Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen**

Trinkwasser und Wasser für Betriebe in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, muss den Anforderungen der TrinkwV entsprechen.

Um dies zu gewährleisten, sind zur Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität an den Entnahmestellen und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Versorgungsnetzes die unter Punkt 3 festgehaltenen hygienischen Bedingungen und Verhaltensregeln einzuhalten.

3. Technische Vorgaben zur Erstellung der Versorgungsanlage:

Zum Anschluss an Hydranten dürfen nur die vom örtlichen zuständigen Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Standrohre eingesetzt werden.

Die weiterführenden Anschlussstelle wie Rohre, Schläuche, Armaturen sind so zu verlegen und abzusichern, dass keine schädigende Einwirkung auf die Trinkwasserqualität (durch

Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Rücksaugen, Rückdrücken o. a.) an der Trinkwasserentnahmestellen entstehen kann:

- Zwischen dem öffentlichen Versorgungsnetz und der Anschlussleitung muss eine zugelassene funktionierende Absicherung vorhanden sein.
- Mehrere Anschlussleitungen von einem Entnahmepunkt aus sind auf die gleiche Weise wie vorher beschrieben abzusichern, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserentnahmestellen untereinander auszuschließen.
- Es sind kurze und unmittelbare Verbindungen von Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer herzustellen.
- Die Leitungs- und Schlauchquerschnitte sind möglichst klein zu wählen, um lange Stagnationszeiten zu verhindern

Die verwendeten Materialien (z. B. Schläuche, Rohre, Armaturen usw.) müssen für Trinkwasser zugelassen und zertifiziert sein:

- Schläuche müssen gem. KTW-Empfehlung des Umweltbundesamtes und DVGW W 270 geprüft sein (Prüfungszeugnisse).
- DVGW W 270: Vermehrung von Mikroorganismen auf Materialien für den Trinkwasserbereich
- KTW: Einfluss des Materials auf Geruch und Geschmack des Wassers, Chlorzehrung, Kohlenstoffabgabe
- Rohre und Armaturen müssen mit einer DIN / DVGW W 270 Registriernummer gekennzeichnet sein.

Normale Garten- oder Druckschläuche sind für den Einsatz nicht zulässig!!!

Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein.

Das Ablegen von Kupplungen, Verbindungsstücken und Armaturen auf den Erdboden ist wegen der besonderen Verschmutzungsgefahr zu vermeiden (Auflagen schaffen).

Bei Trinkwasserentnahme an den Verbrauchsstellen ist

- bei direktem Einfließen in z. B. Spülbecken ein Mindestabstand von 2 cm zwischen Wasseraustritt und höchstmöglichem Wasserstand einzuhalten
- bei fest angeschlossenen Geräten oder Apparaten eine Einzelabsicherung vorzunehmen.

Werden diese Hinweise nicht beachtet, kann es zu einem Rücksaugen in die Anschlussleitung und zu einer gesundheitlichen Gefährdung Dritter möglich.

4. Betrieb einer Versorgungsanlage:

Der Betreiber / Benutzer einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen bzw. technischen Vorgaben verantwortlich und hat eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und evtl. Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

Vor dem Gebrauch und nach einem längeren Stillstand ist die Trinkwasserleitung kräftig zu spülen, falls erforderlich, ist eine Desinfektion mit zugelassenen und geeigneten Mitteln durchzuführen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Lebensmittelüberwachungsbeamten des Landratsamtes Donau-Ries.